

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. PK Watertech UG (haftungsbeschränkt) (im folgenden kurz AN genannt)

1. Allgemeines

1.1 Diese Bedingungen gelten für Leistungen und Lieferungen der PK Watertech UG (haftungsbeschränkt) an den Auftraggeber (AG), soweit die Vertragspartner keine abweichende Vereinbarungen treffen.

1.2 Bedingungen des AG, die mit diesen Bedingungen in Widerspruch stehen sind für uns unverbindlich, auch wenn sie bei der Bestellung zugrunde gelegt werden und wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben.

1.3 Unterlagen, wie Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und sonstige Maßangaben etc. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet werden. Änderungen bleiben uns vorbehalten. Dies gilt insbesondere für Angaben in, dem AG zur Verfügung gestellten, Regelplänen.

1.5 Das Eigentum und das Urheberrecht an allen zum Angebot gehörenden Unterlagen verbleibt bei uns. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, insbesondere dann, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird.

1.6 Von uns durchgeführte Berechnungen oder sonstige durch den Verkaufsgegenstand zu erzielende Eigenschaften werden aufgrund der von uns ermittelten oder uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen durchgeführt. Die Berechnungen sind unverbindlich.

2. Arbeits-, Anfahr- und Materialkosten:

2.1 Die von uns als Stundensatz bezeichnete Vergütung deckt die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen regulären Arbeitskosten. Fahrtkosten stellt der AN gesondert und nach Aufwand in Rechnung. Fahrtkosten sind nur enthalten, wenn ein Wartungsvertrag oder eine besondere Vereinbarung besteht. Materialkosten und etwa erforderliche außergewöhnliche Arbeitskosten (z.B. Überstundenzuschläge) werden gesondert in Rechnung gestellt.

2.2 Kann die Leistungserbringung im Rahmen einer Tour erfolgen (der AN bestimmt den Leistungszeitpunkt, mehrere Kunden können gemeinsam besucht werden), verrechnen wir die Fahrtkosten als anteilige Fahrtpauschale. Diese wird von der jeweils nächsten der folgenden Städte aus berechnet.

2.3 Ist ein besonderes Verkehrsmittel (Flugzeug, Helikopter, Schiff etc.) zur Leistungserbringung erforderlich, hat der AG diesen Transfer zu organisieren und für die Kosten aufzukommen.

2.4 Bei Vertragswartungen enthält die Leistungspauschale die für das Service der funktionsfähigen Anlage(n) erforderliche Arbeitszeit sowie die Anfahrt. Reparaturen und Materialien sind in dieser Pauschale nicht enthalten. Diese werden gesondert nach Aufwand abgerechnet. Wartungsvertragsarbeiten werden nur in gesetzlich bzw. betrieblich geregelten Arbeitszeit ausgeführt.

2.5 Ist für die Leistungsdurchführung ein bestimmter Zeitpunkt vereinbart, so darf PK Watertech UG (haftungsbeschränkt) die Anfahrtskosten und seinen Zeitaufwand nach den jeweils gültigen Sätzen berechnen, wenn ihn der AG zum vereinbarten Zeitpunkt nicht die Gelegenheit zur Durchführung der Arbeit gibt.

2.6 Kleinste Verrechnungseinheit für die Arbeitsleistung sind 30 Minuten. Die Arbeitszeit beginnt mit der Ankunft des Servicetechnikers und endet bei dessen Abfahrt. Jede angefangene 1/2 Stunde wird als volle Einheit zur Verrechnung gebracht. Dasselbe gilt für die Abrechnung der Fahrzeit nach Aufwand.

2.7 Pro Regieauftrag wird eine Rüstzeitpauschale verrechnet. Diese deckt den anteiligen Zeitaufwand für die mit dem Auftrag verbundene Administration und Teilebeschaffung des Kundendiensttechnikers.

3. Umfang von Arbeiten und Lieferungen:

3.1 Wird der jeweilige Umfang unserer Arbeit und Lieferverpflichtung nicht in einer schriftlichen Leistungsbeschreibung des Angebotes oder des Auftrages festgelegt, so sind die Erfordernisse vor Ort maßgeblich.

3.2 Der Auftragnehmer ist ermächtigt, in zumutbarem Umfang zusätzliche Arbeiten auszuführen, die sich bei der Wartung oder einer in Auftrag gegebenen Reparatur als notwendig erweisen.

3.3 Bei mehreren Wartungen im Vertragszeitraum wird die Gesamtjahreswartung, unabhängig von der Aufteilung des Aufwandes, in gleichen Teilbeträgen pro Wartung abgerufen.

4. Kostenvorschläge:

4.1 Kostenvorschläge (KV) sind nur verbindlich, wenn sie von PK Watertech schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet werden.

4.2 Ergibt sich vor Ort, dass für die ordnungsgemäße Leistungserbringung / Anlagenfunktion zusätzliche, den verbindlichen KV überschreitende Mehrleistungen erforderlich sind, so ist PK Watertech berechtigt, diese ohne gesonderte Beauftragung durch den AG durchzuführen, sofern die Endsumme des KV nicht mehr als 15 % überschritten wird.

4.3 Ist für die Erstellung des KV eine Begutachtung oder eine Zerlegung des Stückes und eine Überprüfung der Einzelteile notwendig, so hat der AG die dafür erforderlichen Aufwendungen in jedem Falle zu vergüten.

5. Berechnung und Zahlung:

5.1 Zahlungen sind unmittelbar nach Erledigung der Arbeiten bzw. der Rechnungslegung fällig. Alle Zahlungen sind ohne Skonto oder sonstigen Nachlass zu leisten.

5.2 Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber nicht als Erfüllung statt angenommen. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des AG. PK Watertech kann angebotene Zahlung in Form von Scheck ohne Angabe von Gründen ablehnen.

5.3 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu fordern.

5.4 Sind fixe Leistungs-/Fahrtpauschalen vereinbart, kommen diese auch dann zur Verrechnung, wenn der tatsächliche Aufwand für PK Watertech geringer ausfällt.

5.5 Die Einbehaltung eines Haftrücklasses durch den Auftraggeber oder Dritte ist nicht zulässig.

5.6 Kündigt der Auftraggeber vor Bauausführung den Werkvertrag oder kann das Werk aufgrund nicht vom Auftragnehmer zu vertretender Umstände nicht fertig gestellt werden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, 15 % der Gesamtauftragssumme als Schadensersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

5.7 Wird PK Watertech im Vertragszeitraum die Durchführung der Vertragsarbeiten teilweise oder zur Gänze unmöglich gemacht (z.B. durch Stilllegen der Anlage) sind wir berechtigt 15 % der Auftragssumme als Stornogebühr in Rechnung zu stellen.

5.8 Für in sich abgeschlossene Leistungsteile und für eigens angefertigte Bauteile kann eine Abschlagszahlung berechnet werden in Höhe des erbrachten Leistungswertes, sofern das

Eigentum hieran auf den Auftraggeber übertragen wird. Verzögert sich aus vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen, wozu auch Verzögerungen im Bauablauf gehören, der Einbau montagefertiger Bauteile um mehr als 14 Tage, so wird eine Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes fällig, wenn gleichzeitig das Eigentum an den Bauteilen übertragen wird.

6. Auftragsannahme und Anlagenabnahme:

6.1 Die Annahme des Auftrages durch PK Watertech erfolgt mit Ausführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten unabhängig in welcher Form uns der Auftrag erteilt wurde.

6.2 PK Watertech behält sich vor, ohne Angabe von Gründen die Annahme eines Auftrages abzulehnen.

6.3 Die Übernahme einer von PK Watertech gelieferten Anlage / Sache durch den AG erfolgt mit der Inbetriebnahme und Einschulung des Betreibers / Betriebspersonals.

6.4 Die Abnahme und Anerkennung unserer Leistungen durch den AG erfolgt mit Unterschrift der örtlichen Kontaktperson auf dem Kundendienstauftrag oder einem entsprechendem Vordruck. Erfolgt keine Abnahme durch Unterschrift, so gilt die Leistung mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung als erfolgt. Wenn der Auftragnehmer das bestellte Werk in Benutzung genommen hat, gilt eine Frist von 6 Tagen ab Benutzung.

7. Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferten Teile verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen und Außenstände im Eigentum von PK Watertech.

7.1 Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentums-vorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

7.2 Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentums-vorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände

7.3 „Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungstermine, dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers“

7.4 „Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Gebäudes (Objektes, Haus ect.) geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungstermine, dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers“

7.5 Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Gebäude (Objekt, Haus etc.) eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentums-vorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände

8. Gewährleistung und Garantie:

8.1 Der AG ist verpflichtet die erbrachte Leistung auf offensichtliche Mängel zu überprüfen. Offensichtliche Beanstandungen müssen innerhalb von zwei Wochen, nachdem es möglich war den Schaden oder Mangel festzustellen, schriftlich angezeigt werden.

Es muss PK Watertech Gelegenheit gegeben werden, die Beanstandung innerhalb angemessener Frist nachzuprüfen. Für Schäden durch Fremdeinflüsse oder unsachgemäße Behandlung oder Lagerung haften wir nicht. Nach Ablauf der Frist können Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.

8.2 Bei allen PK Watertech nachgewiesenen Mängeln an Leistung oder Sache sind wir berechtigt, diese in einer angemessenen Frist nachzubessern oder die Sache gegen eine gleichartiges, einwandfreie auszutauschen. Wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen zur Behebung der Mängel nachkommt, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt.

8.3 Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach der gesetzlichen Regelung.

8.4 Werden vom Anlagenlieferanten empfohlene oder in einschlägigen Normen definierte Wartungsintervalle und Betriebskontrollen nicht eingehalten bzw. sind diese nicht nachweisbar dokumentiert, so erlischt der Gewährleistungsanspruch.

8.7 Innerhalb der Gewährleistungsfrist dürfen Service und Reparaturarbeiten ausschließlich von PK Watertech oder einem von uns schriftlich autorisierten Unternehmen durchgeführt werden. Widrigenfalls erlischt jeglicher Anspruch.

9. Besondere Bedingungen für Arbeiten an Fremdanlagen:

9.1 Der AG nimmt zur Kenntnis, dass PK Watertech keine Gewähr leistet, für Funktionalität und Aufbereitungserfolg der zur Wartung übernommenen Fremdanlage.

9.2 Lieferzeiten für Fremtteile können von PK Watertech nicht garantiert werden. Für damit verbundene Anlagenausfälle bzw. daraus resultierende Folgeschäden übernimmt PK Watertech keine wie immer geartete Haftung.

9.3 Sind entsprechende Ersatzteile nicht mehr zu beschaffen, ist PK Watertech berechtigt, nach Rücksprache mit dem AG auch größere Anlagenteile (z.B. Steuerung) gegen gleichwertige, neue zu ersetzen.